

Erb- und Pflichtteilsverzicht

Stand: 1. Januar 2009

Allgemeines

Erb-/Pflichtteilsvertrag

Erbverzicht durch Abkömmlinge

Erbverzicht des Ehegatten

Erbverzicht zugunsten einer dritten Person

Widerruf des Erbverzichtsvertrages

Verzicht auf den Pflichtteil

Abfindung

Aufhebung und Anfechtung des Verzichtsvertrages

Beispiel eines Erbverzichtsvertrages

Beispiel eines Erbvertrages und Pflichtteilsverzichtsvertrages

Allgemeines

Der Abschluss eines Erb- oder Pflichtteilsverzichtsvertrag zwischen dem künftigen Erblasser und seiner Ehefrau oder Abkömmlingen ist ein eleganter Ausweg im Erbfall entstehende Erb- und Pflichtteilsrechte zu vermeiden.

So sichert der Erblasser die Durchsetzung seiner Nachlassregelungen..

Diese Sicherheit hat für den Erblasser großen Wert, wenn er sein Vermögen ungeschmälert einer bestimmten Person zuwenden möchte.

Der Erb- oder Pflichtteilsberechtigte wird jedoch nur dann auf seine Erbe oder sein Pflichtteil verzichten, wenn er dafür eine Gegenleistung (Abfindung) erhält.

Wann sollte an einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht gedacht werden?

- Vermeidung von Erb- oder Pflichtteilsauseinandersetzungen zwischen Kindern aus früherer Ehe und uneheliche Kindern nach dem Tod des Erblassers;
- Absicherung von Erbansprüchen von Kindern aus früheren Ehen bei Heirat ältere Partner;
- Als Gegenleistung für Schenkungen oder der Übernahme von Schulden;
- Sicherstellung der Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung, welche sonst durch die Geltendmachung von Erb- und Pflichtteilsansprüchen gefährdet sind;
- Vermeidung von Ärger- und Kosten einer Erbauseinandersetzung bzw. von Rechtsstreitigkeiten über Pflichtteilsansprüche.

Hinweis: Der Erbverzicht führt zu einer Erhöhung der Pflichtteilsrecht der übrigen, nicht

verzichtenden Verwandten. Der Verzichtende bleibt auch bei der Berechnung von Ausgleichspflichten außer Betracht.

Erb- und Pflichtteilsvertrag

Für ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht ist ein Vertrag zwischen dem Erblasser und dem Verzichtenden erforderlich. Er kann nur vor dem Erbfall abgeschlossen werden.

Nur gesetzliche Erben des künftigen Erblassers können Vertragspartner sein; also vor allem der Ehegatte und die Abkömmlinge des Erblassers.

Der Verzichtsvertrag setzt die **Geschäftsfähigkeit** der Parteien voraus. Ist der Verzichtende geschäftsunfähig (z.B. aufgrund einer geistigen Behinderung), bedarf es auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Verzichtsvertrag muss vom **Notar** beurkundet werden. Andernfalls ist der Vertrag unwirksam. Hierbei muss der Erblasser persönlich anwesend sein. Derjenige, der verzichtet, kann sich vertreten lassen. Die Annahme des Vertrages muss zu Lebzeiten erfolgen.

Der Notar ist zur Neutralität verpflichtet. Er muss sicherstellen, dass keiner der Parteien über den Tisch gezogen werden.

Erbverzicht durch Abkömmlinge

Wer als Abkömmling auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet, ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Der künftige Erblasser kann aber weiterhin durch Testament oder Erbvertrag den verzichtenden Abkömmling als Erbe oder Vermächtnisnehmer einsetzen.

Der Erbverzicht umfasst, wenn keine andere Vereinbarung getroffen worden ist, auch den Pflichtteil.

Der Abkömmling wird so behandelt, wie wenn er zurzeit des Erbfalls nicht mehr leben würde.

Hinweis: Der Erbverzicht eines Abkömmlinge oder eines Seitenverwandten erstreckt sich – soweit nicht anders vereinbart - auch auf deren Abkömmlinge. Der gesamte Stamm ist also von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

Beispiel: Die Tochter verzichtet gegenüber ihren Eltern gegen eine Abfindung auf ihr Erbe. Als die Tochter stirbt, hinterlässt sie zwei Kinder. Nun sterben die Eltern der

Tochter.

Die Enkel sind keine gesetzliche Erben der Großeltern.

Erbverzicht des Ehegatten

Der Erbverzicht schließt den **Zugewinnausgleichsanspruch** nicht aus.

Der Ausgleichsanspruch kann nur in einem notariellen Ehevertrag ausgeschlossen werden.

Erbverzicht zugunsten einer dritten Person

Verzichtet jemand zugunsten eines anderen Erbberechtigten, etwa zugunsten der Schwester, auf sein Erbe wird grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Verzicht nur für den Fall gilt, dass der andere tatsächlich Erbe wird.

Tipp: Als Verzichtender sollten Sie dann darauf achten, dass der Verzicht (nur) zugunsten einer anderen Person ausdrücklich erklärt wird. Andernfalls ist der Verzicht auch dann endgültig, wenn die begünstigte Person zum Beispiel gar nicht mehr zum Zeitpunkt des Erbfalls lebt und eine beliebige andere Person das Erbe antritt, etwa ein neuer Lebenspartner.

Widerruf des Erbverzichtsvertrages

Der Erbverzichtsvertrag wird grundsätzlich mit Abschluss wirksam.

Ein Widerruf oder Rücktrittsvorbehalt ist unzulässig.

Allerdings kann eine auflösende Bedingung wie zum Beispiel die Nichterfüllung einer Gegenleistung vereinbart werden.

Verzicht auf den Pflichtteil

Um die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu sichern, reicht ein Pflichtteilsverzichtsvertrag.

Auch hier kann der Verzichtenden weiterhin testamentarisch bedacht werden.

Abfindung

Da die meisten Erbberechtigten nicht ohne Weiteres auf ihren Erbteil oder Pflichtteil verzichten, muss deren Einverständnis erkaufte werden, etwa durch eine Abfindung. Allerdings kann ein Erb- oder Pflichtteilsverzicht vereinbart werden, wenn der Berechtigte bereits vorher eine Gegenleistung etwa ein Grundstück erhalten hat.

Ist allerdings eine Abfindung vorgesehen, sollte sie unbedingt als Gegenleistung in den Vertrag

ausdrücklich aufgenommen werden - und zwar unter der Bedingung, dass bei Nichtleistung die Verzichtvereinbarung entfällt.

Auf eine Abfindungszusage außerhalb des Vertrages kann man nämlich nicht vertrauen (BayObLG, Beschluss vom 4.1.2006, NJW-RR 2006 S. 372).

Die Abfindung wird **steuerlich** wie eine Schenkung behandelt. Sobald sie der Verzichtenden erhält, fällt Schenkungssteuer an.

Sollte die Abfindung als **wiederkehrender Leistung** (Rente) erbracht wird, muss möglicherweise zusätzlich Einkommensteuer gezahlt werden. Im notariellen Verzichtvertrag sollte daher ausdrücklich klargestellt werden, dass die Rente zur Abfindung für den Erbverzicht erfolgt. Dann fällt Einkommensteuer nicht an (BFH-Urteil vom 20.10.1999, X R 132/95).

Aufhebung und Anfechtung des Verzichtsvertrages

Der Verzichtvertrag kann wieder beim Notar aufgehoben werden. Allerdings kann die bereits beim Finanzamt entrichtete Schenkungssteuer nicht zurückgeholt werden.

Der Erbverzicht kann allerdings nach dem Tod desjenigen, der verzichtet hat, nicht mehr aufgehoben werden, sodass die Abkömmlinge des Verzichtenden leer ausgehen. (BGH, Urteil vom 24.6.1998, VI ZR 1559/97).

Sollten die Parteien des Verzichtsvertrages von bestimmten Voraussetzungen ausgegangen, und diese „Geschäftsgrundlage“ fällt später weg, sollte der Verzicht gegebenenfalls wieder rückgängig gemacht werden. Denn nach dem Tod des Erblasser kann man sich nicht mehr erfolgreich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen (BGH, Urteil vom 4.11.1998, IV ZR 327/97).

Beispiel: Sohn Anton verschuldet sich. Sein Vater zahlt dessen Schulden.

Daraufhin vereinbaren beide einen Erbverzicht. Später kommt der Sohn wieder zu Vermögen und zahlt alles seinem Vater zurück. Der Erbverzicht gerät in Vergessenheit.

Als der Vater stirbt, beruft sich Sohn Peter auf den Erbverzicht und bekommt recht.

Eine Anfechtung wegen Irrtums ist nach dem Tod des Erblassers nicht mehr möglich (BayObLG, Beschluss vom 11.4.2006, 15 W 371/05, FamRZ 2006 S. 1631).

Allerdings kann ein Erbverzicht wegen Sittenwidrigkeit von Anfang an unwirksam sein. Das ist zum Beispiel denkbar, wenn die Abfindung bzw. die Gegenleistung in keinem Verhältnis zum Erbanspruch stand.

Beispiel: Der Vater übernimmt die Spielschulden von Anton in Höhe von € 20.000,00. Der Sohn verzichtet auf ein Erbe im Wert von € 200.000,00, weil er nicht weiß, dass der Vater über ein derart großes Vermögen verfügt.

Beispiel eines Erbverzichtsvertrages

(Notarielle Urkundenformalien)

Anwesend sind Herr M und sein Sohn S. Sie erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

Erbverzichtsvertrag

I. Vorwort

Der Vater M ist verwitwet und wird seit langen Jahren durch seine Schwägerin _____ aufopferungsvoll gepflegt. Er möchte daher in einem noch zu errichtenden Testament seine Schwägerin zur Alleinerbin einsetzen.

Der Sohn S erklärt, dass er zu Lebzeiten bereits ein Grundstück in _____ mit einem Verkehrswert von 450.000 EUR erhalten habe.

II. Erbverzicht

S erklärt, dass er unter Berücksichtigung des ausdrücklichen Wunsches seines Vaters auf sein gesetzliches Erbrecht gegenüber seinem Vater verzichtet. Diesen Verzicht erklärt er für sich und seine Abkömmlinge.

Der Verzicht steht unter der Bedingung, dass Herr M tatsächlich die Schwägerin _____ testamentarisch zur Alleinerbin einsetzt und diese seine Alleinerbin wird.

III. Annahme des Erbverzichts

Herr M nimmt den Verzicht unter der genannten aufschiebenden Bedingung an.

IV. _____ (Belehrungen; Durchführungsanweisungen; Vollmachten; Kosten)

_____ (Notarielle Urkundenformalien)

Anwesend sind Herr Unternehmer U und seine Ehefrau F. Ferner sind seine Kinder S, T1 und T2 erschienen.

Sie erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

Erbvertrag und Pflichtteilsverzichtsvertrag

I. Erbvertrag

1. Ich, Unternehmer U, geboren am _____, setze hiermit meinen Sohn S _____, geboren am _____, zu meinem alleinigen Erben ein.

Zum Ersatzerben bestimme ich entgegen jeder anders lautenden gesetzlichen Vermutungs- und Auslegungsregel meine Ehefrau F, ersatzweise meine Töchter T1 und T2 zu gleichen Teilen.

2. Für den Fall, dass ich vor meiner Ehefrau F versterbe, beschwere ich den Alleinerben bzw. die Ersatzerben mit folgendem Vermächtnis:

Der Erbe ist verpflichtet, an meinem im Wege der Erbfolge auf ihn überangenen Kapitalanteil an der Unternehmer U GmbH & Co. KG mit Sitz in _____ nach dem Stand an meinem Todestag meiner Ehefrau F eine typische Unterbeteiligung in gleicher Höhe einzuräumen.

Diese Unterbeteiligung erstreckt sich jedoch nicht auf den Anteil des Erben an den Rücklagen und stillen Reserven des Unternehmens. Ferner erstreckt es sich nicht auf die Forderungen und Verbindlichkeiten des Hauptbeteiligten gegenüber dem Unternehmen. Sie gewährt meiner Ehefrau keine Rechte gegenüber dem Unternehmen oder anderen Unterbeteiligten, sondern nur Rechte gegenüber dem Hauptbeteiligten. Die Unterbeteiligung darf nur mit Zustimmung des Hauptbeteiligten abgetreten oder belastet werden.

Die Gewinnbeteiligung der Unterbeteiligten an dem Anteil des Hauptbeteiligten wird wie folgt geregelt:

_____ (Ausführungen zur Gewinnbeteiligung)

Beim Tode meiner Ehefrau F endet die Unterbeteiligung. Die Erben meiner Ehefrau F sind von meinem Sohn S entsprechend der vorgenannten Bestimmungen abzufinden, sofern nicht durch Verfügung von Todes wegen oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden die Abfindung ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.

_____ (ggf. weitere Ausführungen)

3. Meiner Ehefrau F vermache ich im Wege eines Vermächtnisses mein gesamtes Privatvermögen. Hierunter fällt u.a. mein Grundvermögen in _____ sowie

_____ (Auflistung)

4. Zu Ersatzvermächtnisnehmern setze ich hiermit meine Kinder S, T1 und T2 zu gleichen Teilen ein. Ersatz-Ersatzvermächtnisnehmer sind jeweils deren Abkömmlinge, unter sich berechtigt entsprechend den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Sofern keine Abkömmlinge vorhanden sind,

tritt Anwachsung ein.

5. Testamentsvollstreckung

Für meinen Nachlass ordne ich Testamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker ernenne ich _____, ersatzweise soll das Nachlassgericht einen geeigneten Testamentsvollstrecker bestimmen. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass abzuwickeln, insbesondere die Vermächtnisse und Auflagen zu erfüllen und zu bestimmen und die notwendigen Handelsregister- und Grundbuchumschreibungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

II. Pflichtteilsverzichte

1. Pflichtteilsverzicht der Ehefrau

Die Ehefrau F verzichtet für sich und ihre Abkömmlinge ohne Bedingungen oder Auflagen auf ihr gesetzliches Pflichtteilsrecht gegenüber dem Ehemann Unternehmer U.

2. Annahme des Verzichts

Unternehmer U nimmt dem Verzicht hiermit an.

3. Verzicht der Abkömmlinge

Die Abkömmlinge des Unternehmers U

- S _____, geboren am _____,
- T1 _____, geboren am _____,
- T2 _____, geboren am _____,

verzichten hiermit für sich und ihre Abkömmlinge auf ihr jeweiliges Pflichtteilsrecht am Nachlass des Vaters, den Unternehmer U, und zwar in der Weise, dass bei der Bewertung des Nachlasses zum Zwecke der Berechnung des Pflichtteils, des Ausgleichspflichtteils sowie des Pflichtteilsergänzungsanspruchs das Betriebsvermögen der Unternehmer U GmbH & Co. KG mit Sitz in _____ sowie das Betriebsvermögen der Verwaltungsgesellschaft Unternehmer U mbH als nicht zum Nachlass gehörend angesehen werden. Das Betriebsvermögen dient somit nicht mehr als Berechnungsgrundlage für die o.g. Ansprüche.

Zum Betriebsvermögen gehören: _____ (weitere Ausführungen)

4. Annahme des Verzichts

Der Unternehmer U nimmt diesen gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht an.

5. Vereinbarung nach § 311 b BGB

Die Verzichtenden Ehefrau F, T1 und T2 verpflichten sich zudem im Wege eines Vertrages nach § 311 b BGB gegenüber dem Sohn S nach Eintritt des Erbfalles nach dem Unternehmer keine Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche geltend zu machen und auf solche unverzüglich zu verzichten.

6. Weitere Erklärungen

Die Verzichtserklärungen sind nicht bedingt, insbesondere ist der Verzicht durch die Abkömmlinge nicht zu Gunsten der anderen Abkömmlinge oder der Ehefrau F des Erblassers erklärt. Ferner ist ausdrücklich für die Verzichtserklärungen keine Gegenleistung zu erbringen.

III. Belehrungen (Auszug)

Die Beteiligten wurden vom belehrenden Notar auf die Bestimmungen des gesetzlichen Erb- und Pflichtteilsrechts hingewiesen, wonach das gesetzliche Erbrecht des Verzichtenden bestehen bleibt und der Pflichtteilsverzicht keinerlei Wirkung entfaltet, sofern der Erblasser nicht zusätzlich letztwillig verfügt, dass der Verzichtende nicht erben soll.

Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der gegenständlich beschränkte Pflichtteilsverzicht die gesetzliche Erbfolge und den Pflichtteil am Restvermögen des Unternehmers U unberührt lässt.

IV. ____ (Belehrungen, Durchführungsanweisungen, Vollmachten, Kosten)

Hinweise vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. W. Buerstedde

Weitere Muster und Checklisten finden Sie www.vorsorgeordnung.de

Dr. Buerstedde hilft gerne bei der Klärung, Abwicklung des Nachlasses.

Er berät Online, im persönlichen Gespräch und über seine Hotline 0900 10 40 80 1 für 3 Euro die Minute aus dem deutschen Festnetz.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht
Dr. Wolfgang Buerstedde
Rathausstr. 16
53332 Bornheim
Tel. 02222-931180
Fax. 02222-931182
kanzlei@gutjur.de